

Oberösterreichische Heimatblätter

Herausgegeben vom Institut für Landeskunde von Oberösterreich
Schriftleiter:
Universitätsdozent OR. Dr. Ernst Burgstaller

Jahrgang 23 Heft 1/2

Jänner—Juni 1969

INHALT

Zur Dokumentation der Eisenkunst im Lande ob der Enns. von Otfried Kastner	3
Zur Geschichte des Steyrer Südhandels in der Mitte des 16. Jahrhunderts von Ferdinand Tremel	18
Zum Verständnis der mittelalterlichen Urkundenfälschungen (Mit Beispielen aus dem bayerisch-österreichischen Raum) von Rudolf Zinhhöbler	21
Der Pilgerbrunnen zu St. Wolfgang im Salzkammergut von Friedrich Barth	32
Ein oberösterreichisches Notburga-Spiel von Hans Comen da	36
Das Reiselled von Hans Comen da	41
<i>Sagen aus dem Hausruckviertel</i>	
gesammelt von Alois Grausgruber, mit Nachwort und Anmerkungen von Karl Haiding	44
Sagen aus der Umgebung von Ampflwang gesammelt von Hermann Stockinger	68
Das Felsbildergebiet in der Höll am Warcheneck und seine nacheiszeitliche geologische Geschichte von Edith Ebers	72
A. P. Okladnikow beim Symposium für Felsbilderforschung in Linz von Carl H. Watzinger	75
<i>Der Eibenstein und seine Probleme</i>	
Der „Heidenstein“ bei Eibenstein und seine volks- und stadtungs- kundlichen Probleme von Ernst Burgstaller	78
Der Eibenstein. Vermessungsarbeiten 1968 von Vladimir Obergottberger	91
Ein Versuch zur Aufhellung der Funktion des „Heidensteins“ in Eibenstein von Karl A. Wagner	102
<i>Bausteine zur Heimatkunde</i>	
Zwei interessante Messer aus St. Agatha bei Bad Goisern von Friedrich Morton †	116
Das jüngste Gericht. St.-Michaels-Darstellungen auf Hinterglasbildern von Fritz Fahringer	117
Spreißelkreuze, Miniaturarbeiten der Zimmermannskunst von Hermann Haiböck †	119
<i>Schriffttum</i>	
Anhang: Register zu „Dokumentation der Eisenkunst im Lande ob der Enns“ von Otfried Kastner	128

Zum Verständnis der mittelalterlichen Urkundenfälschungen

(Mit Beispielen aus dem bayerisch-österreichischen Raum)
Von Rudolf Zinnhobler

Der Aufsatz will ein Beitrag zum Verständnis mittelalterlicher Urkundenfälschungen sein. Sein Zweck ist nicht Apologie, sondern der Versuch, die Geschichtlichkeit des Menschen ernst zu nehmen, das heißt, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß zu verschiedenen Zeiten auch verschiedene Einstellungen, Überzeugungen und Handlungsweisen für richtig und erlaubt gehalten wurden.

Originalität wird nicht angestrebt. Es geht eher um eine übersichtliche Zusammenstellung auch bisher schon geäußerter Thesen und um deren Erprobung an Hand heimischer Fälschungsbeispiele.

Einleitend soll kurz auf die Häufigkeit mittelalterlicher Falsifikate hingewiesen und einige Stellungnahmen von Historikern der Jahrhundertwende zitiert werden.

In einem ersten Hauptteil sei dann eine Reihe von Fälschungen aus unseren Gegenden vorgeführt und die Umstände aufgezeigt, unter denen sie entstanden sind. Dieser vielleicht etwas trockene Abschnitt dürfte unerlässlich sein, sollen die Ausführungen des zweiten Hauptteils, in dem der Versuch unternommen wird, einige Maßstäbe der Bewertung aufzuzeigen, nicht in der Luft hängen.

Daß im Mittelalter zahlreiche Urkunden gefälscht oder verfälscht wurden, ist eine allgemein bekannte Tatsache. Bresslau gibt in seiner Urkundenlehre an, daß etwa 50% der Merowinger-Urkunden, 15% der Karolinger-Urkunden und 10% der Urkunden der ersten Sachsenkönige als spätere Fälschungen anzusprechen sind¹. Bei den Urkunden für geistliche Empfänger gelten bei den vor dem 12. Jh. datierten Dokumenten gar gegen zwei Drittel als teilweise oder ganze Fälschungen². Das Faktum der Urkundenfälschungen steht aber nicht isoliert da. Auch unechte Reliquien und erdichtete Heiligenvitien waren in großer Zahl im Umlauf³. Man hat daher das Mittelalter abwertend das Zeitalter der Fälschungen genannt⁴.

Nun ist das das gleiche Zeitalter, das wir als eine eminent gläubige Zeit kennen, das Zeitalter, dessen Lebensäußerungen zutiefst von der Religion geprägt waren. Würden wir mit heutigen Maßstäben messen, so kämen wir zu einem vernichtenden Urteil. Das Mittelalter müßte als eine überaus heuchlerische Epoche, die sich zwar fromm gab, dabei aber zum eigenen Vorteil bedenkenlos schwindelte und fälschte, beurteilt, ja verurteilt werden. Bedenkt man weiterhin, daß diejenigen, die ex offo zu Hütern und Kündern der Wahrheit bestellt waren, die Geistlichen bis hinauf in die höchsten Ränge der Hierarchie, das Hauptkontingent der Fälscher ausmachten⁵, scheint man vor eine vollendete Aporie gestellt zu sein.

Die pseudo-isidorischen Dekretalen (um 850) gehen auf fränkische Kleriker zurück. Die sehr bekannten Lorcher Fälschungen sind von dem tüchtigen, ja als Heiligen verehrten Passauer Bischof Pilgrim (971–991) – anscheinend eigenhändig – hergestellt

¹ H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, 3. Aufl., Berlin 1958–1960.

² A. v. Brandt, Werkzeug des Historikers (= Urban Bücher 33), Stuttgart 1958, S. 120.

³ K. Schreiner, „Discrimen veri et falsi“. Ansätze und Formen der Kritik in der Heiligen- und Reliquienverehrung des Mittelalters. Archiv für Kulturgeschichte 48 (1966) 1–53.

H. Fichtner, Zum Reliquienwesen im frühen Mittelalter, MIÖG 60 (1952) 60–89.

⁴ Vgl. Horst Fuhrmann, Die Fälschungen im Mittelalter, HZ 197 (1963) 532 f.

⁵ Bresslau, a. a. O., 11; Fuhrmann, a. a. O., 535.

worden. Ein Papst Kalixt II (1119–1124) hat mit apostolischer Autorität jene Fälschungen bestätigt, die er als Erzbischof von Vienne anfertigen hatte lassen⁶. Und die berühmt-berüchtigte Konstantinische Schenkung scheint in den päpstlichen Kanzleien des 8. Jahrhunderts (Stefan II., 752–757; Paul I., 757–767) fabriziert worden zu sein.

Von dem Axiom der sich gleichbleibenden Menschennatur ausgehend, hat die positivistische Geschichtsschreibung zur mittelalterlichen Fälschertätigkeit sehr scharf Stellung genommen. Ein Ernst Bernheim hat in seinem oft aufgelegten Lehrbuch der historischen Methode Fälschungen als „Ausnahmen verschrobener Charakterbildung“ bezeichnet⁷. Johannes von Haller hat die pseudo-isidorischen Dekretalen, die sich als Briefe frückkirchlicher Päpste geben und die Autorität des Papstes heben sollten (wohl gegen Hinkmar von Reims, der aus eigener Machtvollkommenheit Suffraganbischöfe absetzte), den „größten Betrug der Weltgeschichte“ genannt⁸. Der sonst so maßvolle Historiker Albert Hauck hat (1906) Bischof Pilgrims „sittliche Grundsätze“ völlig scheitern gesehen⁹. 1935 hat Wilhelm Kammeier – er war nicht Historiker von Fach – die spätmittelalterliche Verfälschung deutscher Quellen als welsche klerikale Bosheit gegenüber germanischem Heldentum erklärt, hielt er doch die Falschstücke für den Ausfluß einer von Rom gesteuerten „Geschichtsverfälschungsaktion“¹⁰.

Man ist heute vorsichtiger geworden!

I. Beispiele von Fälschungen

Um die massenhaft auftretende mittelalterliche Fälschertätigkeit einigermaßen verstehen zu können, soll, wie erwähnt, zunächst von der Entstehung einer Reihe von Falsifikaten die Rede sein.

1. Beginnen wir mit einem steirischen Exempel¹¹:

Der Salzburger Erzbischof Adalbert von Böhmen (1168–1177 und 1183–1200) bestätigte dem Stift Admont in einer Urkunde vom 7. Juni 1188 die Erbrechte der Kirche St. Walburg bei St. Michael (Bezirk Leoben). Das Kirchlein war zwischen 1060 und 1088 vom Edlen Tridizlav und seiner Gemahlin Zlawa auf Eigengut gegründet worden. Ausführlich berichtet die erwähnte Urkunde, wie die Eigenkirche schließlich an Admont kam und daß der Salzburger Erzbischof hierüber eine Urkunde ausgestellt habe. Diese sei jedoch bei einer Feuersbrunst teilweise verbrannt („privilegium ex parte combustum“). Hierauf habe Dechant Reinbert von Fischau (Niederösterreich) als rechtmäßiger Erbe der Stifter („heres legitimus“) der Klosterfrau Perhta von Göß den Auftrag erteilt, das Diplom wiederherzustellen („[ad]

⁶ Fuhrmann, a. a. O., 532.

⁷ E. Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode, 5.–6. Auflage, München–Leipzig 1914, 521 u. ö. Dazu Fuhrmann, a. a. O., 530.

⁸ Nach Fuhrmann, a. a. O., 531.

⁹ Kirchengeschichte, 3. Aufl., Bd. 3, S. 179.

¹⁰ Nach Fuhrmann, a. a. O., 533.

¹¹ Die besprochene Urkunde ist abgedruckt bei J. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark. Bd. 1, S. 674–676 n. 690. Zur Darstellung des Sachverhaltes wurden neben brieflichen Mitteilungen von Univ.-Ass. Dr. Herwig Ebner (Graz), für die ich hier meinen Dank aussprechen möchte, besonders folgende Arbeiten herangezogen:

H. Appelt, Geschichte des Stiftes Göß, in: Stift Göß – Geschichte und Kunst, Wien–Linz–München 1961, S. 24–54, vgl. bes. S. 41; K. Bracher, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte des Stiftes Göß (= Sonderband 1 der Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark), Graz 1954, S. 71; H. Ebner, Von den Edlingern in Innerösterreich, Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 47, Klagenfurt 1956, S. 26–29. Wir wissen nicht, warum gerade Perhta den Urkundentext so vertraut war. Bracher (a. a. O.) hat gemeint, sie hätte vielleicht auch das Original geschrieben. Aber die Admonter Schreibschule war doch sicher bedeutamer als die von Göß. So möchten wir mit Appelt (a. a. O., 41) eher an die Möglichkeit denken, daß Perhta aus der Admonter Gegend stammte und in enger – vielleicht verwandschaftlicher – Beziehung zur Stifterfamilie stand.

reparandum tradidit“), da sie dasselbe am besten kenne („cui eiusdem privilegii tenor notissimus erat“). Nach ihrem Tode konnte man jedoch das Privileg nicht finden. Aus diesem Grund und um dem Stift Admont seinen Besitz zu sichern, habe dann Erzbischof Adalbert die vorliegende Besitzbestätigung ausgefertigt.

Hier wird also der Auftrag zu einer formalen Fälschung erteilt, denn die von Perhta rekonstruierte Urkunde sollte ja als erzbischöfliches Original gelten.

Die Tätigkeit der Nonne Perhta dürfte nach der Mitte des 12. Jahrhunderts liegen, bis ca. 1161–1163, der Zeit, da Dechant Reinbert urkundlich belegbar ist.

2. Ein zweites Beispiel betrifft das Augustiner-Chorherrenstift Reichersberg in Oberösterreich¹².

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts (1154) erwarb das Kloster das im Innviertel gelegene Dorf Münsteuer auf dem Tauschwege gegen mehrere Güter in Roßbach in Niederbayern. Die damals ausgestellte Urkunde erfuhr 15 Jahre später (1169) eine – scheinbar unveränderte – Neuauflage. In der Zwischenzeit war jedoch das Tauschobjekt vermessen worden, und man hatte festgestellt, daß es sich um „circa decem et septem mansos“ handelte. Man trug nun keinerlei Bedenken, das Ergebnis der Vermessung in die neue Urkunde (von 1169) statt der bisherigen „circa xx mansos“ aufzunehmen, obwohl sich das Dokument als unveränderte Neuauflage gibt.

3. Aus meinem engeren Forschungsgebiet möchte ich ein Mondseer und ein Kremsmünsterer Beispiel herausgreifen:

Das reichsunmittelbare Kloster Mondsee¹³ war mit umfangreichen Besitzungen in dem später als Wolfgang- und Mondseeland bezeichneten Gebiet ausgestattet. Im 9. Jahrhundert (833) wurde Mondsee jedoch von Ludwig dem Deutschen dem Hochstift Regensburg vertauscht. Das Mondseer Archiv wanderte in das bishürtige Regensburger Kloster Sankt Emmeram. Als Folge davon geriet in dem nun unselbständigen Mondsee der einstige Klosterbesitz in Vergessenheit. Erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts (1142) wurde Mondsee die freie Abtwahl wieder zugestanden. Etwa gleichzeitig erhielt man durch Einsichtnahme in den Traditionskodex von St. Emmeram auch wieder Kunde von jenen ehemaligen Mondseer Gütern, die sich nun in fremden Händen befanden, und vermerkte sie im eigenen Traditionskodex. Was sollte man tun, um wieder zu seinem Recht zu kommen? Hierzu bot sich das Mittel der „Urkundenfälschung“ an. Auf Grund einer Traditionsnachricht fertigte man eine auf 829 datierte Urkunde an, die die Eigentumsrechte über den Aberseeforst beweisen sollte. Eine weitere Fälschung, die für unsere Begriffe recht plump ausgefallen ist, gehört angeblich dem Jahre 951 an; nach ihr soll Bischof Tuto von Regensburg (894–930) seinem (hundert Jahre später regierenden) Passauer Amtskollegen Christian (991–1013) mehrere Mondseer Güter überlassen haben; dafür nun habe Christian dem Kloster Mondsee u. a. die Pfarre Mondsee samt Zehent sowie die Forste Oberwang und Abersee, ebenfalls mit dem zugehörigen Zehent, abgetreten.

¹² Hierzu vgl. man P. Classen, Der Prozeß um Münsteuer (1154–1176) und die Regalienlehre Gerhochs von Reichersberg, ZRG, GA 77 (1960) 324–345, vgl. bes. S. 328f, 331, 338f. Vgl. auch O. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, Wien 1912, 33–38. Die Urkunden sind gedruckt im OÖUB II, 270–272 n. 181 und 335f n. 335, doch ohne Berücksichtigung der textlichen Varianten.

¹³ Druck der besprochenen Urkunden in OÖUB II 12fn. 8, 58 n. 42, 200fn. 135, 378fn. 260; Migne, Patrologia Latina 200, col. 1016f n. 1172; Salzb. UB II, 601fn. 440.

Ausführlicher habe ich über diesen Komplex schon in anderem Zusammenhang gehandelt. Vgl. meine Aufsätze: Der historische Kern der Wolfganglegende, in: OÖHB 21 (1967, Heft 3/4) 85–87 und: Wie alt ist die Kirche von St. Wolfgang am Abersee? Zum Mondseer Urkundenwesen im 12. Jahrhundert, in: MOÖLA (= Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs) 9 (1968) 163–169. Insbesondere ist auch heranzuziehen A. Zauner, Zwei Mondseer Fälschungen aus dem 12. Jahrhundert, MOÖLA 4 (1955) 276–287.

Schon die verworrene Chronologie erweist die Fälschung. Keiner der beiden Bischöfe hat um 951, dem Datum der Urkunde, regiert und ihre Amtszeiten liegen, wie gesagt, ganze hundert Jahre auseinander! Dennoch gelang es Mondsee mit Hilfe dieser Fälschung, Papst Alexander III. zu einem Schreiben an den Bischof von Passau zu veranlassen, in dem dieser aufgefordert wurde, endlich gewisse Kirchen („ecclesias quasdam“) zurückzustellen. Der mit 1175 datierte Papstbrief erwähnt die Gotteshäuser nicht, um deren Rückgabe es Mondsee zu tun war. Da aber ein Papstdiplom von 1183 dem Stift u. a. auch die Kirchen Abersee und Oberwang bestätigt, die in dem päpstlichen Schutzbefehl von 1142 noch gefehlt hatten, haben wir nicht nur einen Anhaltspunkt dafür, daß Passau dem Befehl des Papstes nachgekommen ist, sondern auch dafür, welche Kirchen von der Rückgabe an Mondsee betroffen waren.

Nur wenig später (1184) erreichte man mittels der zwei erwähnten Fälschungen – und wohl auch unter dem Eindruck der Vorgangsweise Passaus, das dem Stift Mondsee eben erst einige Gotteshäuser herausgegeben hatte –, daß nun Regensburg die bis dahin noch vorenthaltenen Klostergüter zurückerstattete.

Die Fälschungsaktion hatte sich also als ein voller Erfolg erwiesen; sie hatte jedoch, wie wir gesehen haben, nur dem Rückerwerb von Besitzungen gedient, die ehedem tatsächlich zu Mondsee gehört hatten!

4. Nun das Kremsmünsterer Beispiel¹⁴:

Vergleicht man zwei der Mitte des 13. Jahrhunderts angehörende Diplome Papst Innozenz' IV., die nur zwei Jahre auseinander liegen (1247 bzw. 1249), so fallen mehrere Unterschiede ins Auge. U. a. werden dem Stift in der älteren Urkunde von 1247 die Pfarren Wartberg a. d. Krems, Kirchdorf und Windischgarsten bestätigt, während in der jüngeren Urkunde von 1249 dem Kloster hiervon nur der Zweidrittelzehent zugestanden wird, noch dazu mit dem Zusatz: „... von dem ihr vorgebt, daß er euch gehöre . . .“ („proponitis vos habere“). Andererseits begegnen nun die Pfarren Vorchdorf und Pettenbach, die 1247 noch gefehlt hatten.

Beide Urkunden sind im Original erhalten, und das Formular und die äußeren Kriterien sprechen für Echtheit. Aus der späteren Stiftsgeschichte wissen wir, daß den tatsächlichen Verhältnissen nur durch die zweite Urkunde Rechnung getragen wird.

Es fragt sich nun, wie es zur Ausstellung der ihr widersprechenden älteren Urkunde (1247) gekommen ist.

Offensichtlich wollte Kremsmünster die vollen pfarrlichen Rechte von Wartberg, Kirchdorf und Windischgarsten zugesichert erhalten, über die der Bischof von Passau verfügte. Hiefür aber mußte man eine Urkunde vorlegen, die geeignet war, die Rechtsansprüche des Stiftes gegenüber Passau zu erweisen.

Eine solche ist nun tatsächlich in einem Diplom Alexanders III. aus dem Jahre 1179 vorhanden. In ihm begegnet Kremsmünster als Inhaber der umstrittenen drei Pfarren. Die Alexander-Urkunde ist jedoch auf Grund mehrerer Widersprüche bereits als Fälschung

¹⁴ Abdruck der Urkunden in OÖUB II, 364–367 n. 250; III, 134–137 n. 134, 155–157 n. 157; bzw. UBKr (= Urkundenbuch für die Geschichte des Benediktiner Stiftes Kremsmünster) 49–50 n. 38, 91–94 n. 74, 95–97 n. 76.

Den ganzen Fall habe ich schon in meinem Aufsatz: Die Stadtpfarre Wels im Mittelalter, Jahrbuch des Musealvereines Wels 5 (1958/59) 98–104, ausführlich dargestellt. Sehr wichtig ist K. Holter, Die römische Traunbrücke von Wels und die Anfänge des Welser Bruckamtes, Jahrbuch des Musealvereines Wels 2 (1955) 124–151, vgl. S. 142.

erkannt worden¹⁵. Sie wurde erst im 13. Jh. hergestellt und mit ihrer Hilfe konnte man den päpstlichen Schutzbefehl von 1247 erlangen. Auf die Aufnahme Pettenbachs und Vorchdorfs hat man wohl deswegen verzichtet, weil diese Pfarren erst durch solche Urkunden als Stiftsbesitz nachweisbar waren, die lange nach 1179 liegen (nämlich 1196 bzw. 1230), weshalb man es offenbar nicht wagte, sie in eine mit 1179 datierte Urkunde aufzunehmen. Formular und Zeugenreihe sprechen dafür, daß dem gefälschten Alexander-Diplom eine echte Urkunde zugrunde lag, die anscheinend gegen 1247 den damaligen Bedürfnissen angepaßt und zunächst mit Erfolg in Lyon eingereicht wurde. Es kam zur Ausstellung des gewünschten päpstlichen Schutzbefehles von 1247! Daß es dann zwei Jahre später (1249) zu einer stark veränderten Neufassung kam, geht wohl auf einen Protest Passaus zurück. Ob es gelungen war, Kremsmünster der Fälschertätigkeit zu überführen, worauf das „proponitis vos habere“ deuten könnte, oder ob man einfach mit den faktischen Verhältnissen operierte, die ja tatsächlich für Passau sprachen, bleibe dahingestellt.

Wieso, so wollen wir weiter fragen, kam Kremsmünster auf die Idee, Wartberg, Kirchdorf und Windischgarsten als Stiftspfarren zu beanspruchen? Die Pfarrorte lagen jedenfalls im Kremsmünsterer Zehentbereich. Außerdem scheint die Pfarre Ulsburg, die Bernardus Noricus mit Kirchdorf identifizierte, die aber nach Meinung von Kurt Holter viel eher die Urpfarre für das ganze fragliche Gebiet dargestellt haben dürfte¹⁶, tatsächlich einmal zu Kremsmünster gehört zu haben¹⁷. Die von Passau aus betriebene Durchorganisierung und Unterteilung des Gebietes scheint schließlich dazu geführt zu haben, daß dem Kloster von seinem ehemaligen Besitz außer den Zehentrechten nichts mehr verblieb. Eine Parallelie hiefür wäre die Pfarre Fischlham¹⁸. Als diese um 1267 von der Kremsmünsterer Pfarre Steinerkirchen an der Traun abgetrennt wurde, war sie sogleich eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung. Ein im kirchlichen Rechtsbuch, dem CIC von 1918 (can. 1427 § 5), ausgesprochener Grundsatz kam also schon damals zur Anwendung! Im Falle Ulsburg dürfte es nicht anders gewesen sein. Wartberg läßt sich schon um 1200 als bischöflich nachweisen, Windischgarsten mit Spital wurde damals ausgegliedert. Von solchen Praktiken nun sah Kremsmünster seine Rechte bedroht und setzte sich zur Wehr. Die Mittel kennen wir bereits.

Trotz der 1247 erlangten Bestätigung konnte sich aber das Stift nicht behaupten, der Bischof erwies sich als mächtiger. Das Kloster mußte sich damit abfinden, daß ihm nur mehr die Zehentbezüge zugestanden wurden. Als eine kleine Entschädigung mochte man es empfinden, daß in dem endgültigen Diplom von 1249 auch Vorchdorf und das mehrfach umstrittene Pettenbach aufgenommen waren, die in der Urkunde von 1247 noch gefehlt hatten. Das in der Formel „proponitis vos habere“ ausgedrückte Mißtrauen der Kurie empfand man dagegen gewiß als schmerzlich, mußte es sich jedoch gefallen lassen.

5. Völlig anders geartet ist die Fälschung, die der Stiftsbefehl für das Augustiner-Chorherrenstift St. Nikola bei Passau darstellt¹⁹.

Das Reformkloster verdankt seinen Ursprung dem hl. Altmann. Der Zeitpunkt der

¹⁵ Leider haben sich auch neueste Arbeiten die Erkenntnisse der Anm. 14 zitierten Literatur noch nicht zu eigen gemacht; sie halten die Urkunde von 1179 weiterhin für echt. Als Beispiele seien genannt: H. Ferlhuber, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, 2. Abt.: Die Kirchen- und Grafenkartkarte, 7. Teil: Oberösterreich, 1962, S. 409, 452 u. ö.; A. Kellner, Profefbuch des Stiftes Kremsmünster, Kremsmünster 1968, 27–34; H. Krawarik, Das Windischgarstener Becken im Mittelalter, MOÖLA 9 (1968) 170–238, vgl. S. 211 u. ö.

¹⁶ K. Holter, Der Ulsburggau und die Alpenlandgrenze, MOÖLA 7 (1960) 150–206, bes. 177–181.

¹⁷ So auch Krawarik, a. a. O., 211, der jedoch, wie gesagt, die Urkunde von 1179 für echt hält.

¹⁸ R. Zinnhobler, 700 Jahre Pfarre Fischlham, Fischlham 1967, vgl. bes. S. 13f.

¹⁹ ÖÖUB II, 105–109 n. 79, dort mit Datum „nach 1075“.

Gründung ist unbekannt, da sich die zwei überlieferten Stiftbriefe als Fälschungen erwiesen haben. J. Oswald hält es für möglich²⁰, daß es eine echte Gründungsurkunde nie gegeben hat. Der mit 1067 datierte Stiftbrief zeigt nach den Feststellungen von Oskar v. Mitis einen Stand „knapp vor 1144“ und scheint unter Zuhilfenahme von Traditionennotizen und späteren Urkunden entstanden zu sein; das darin enthaltene Güterverzeichnis führt den gesamten Besitz an, den man zur Zeit der Herstellung der Urkunde hatte²¹. St. Nikola war also im 12. Jahrhundert bestrebt, sich sein Besitztum dadurch rechtlich zu sichern, daß man es vom Gründer herleitete. Tatsächlich aber gehörten viele der aufgenommenen Erwerbungen einer späteren Zeit an.

6. Abschließend noch eines der bekanntesten Beispiele mittelalterlicher Fälschertätigkeit, die berühmt-berüchtigten Lorcher Fälschungen.

Gleich nach seiner Ernennung verdiente sich der uns aus dem Nibelungenlied vertraute Passauer Bischof Pilgrim seine ersten Spuren mit der Missionierung der nach den Niederlagen im Westen (955 in Augsburg) und Osten (970 in Konstantinopel) seßhaft gewordenen Ungarn. Er berichtet selber darüber in einem fingierten Brief an Papst Benedikt VII., und wir haben keinen Grund, ihm in dieser Sache zu mißtrauen.

Die Wahl des hl. Stefan als Patron des Domes von Gran und der Taufname des christlich gewordenen Ungarnkönigs Stefan des Heiligen beweisen ja die Zusammenhänge mit Passau ebenso wie der Umstand, daß der hl. Wolfgang von seiner erfolglosen Ungarnmission von Bischof Pilgrim zurückgerufen wurde; dadurch, daß Wolfgang diesem Ruf Folge geleistet hat, hat er die Kompetenz Passaus grundsätzlich anerkannt.

Es war nun sehr naheliegend, daß Pilgrim versuchte, seinen Einfluß auf das Missionsgebiet zu halten, ja womöglich auszudehnen. Mit seinem schon erwähnten – nie abgeschickten – Brief an Benedikt VII. sowie zwei unechten Königs- und fünf Papsturkunden versuchte unser Bischof den Nachweis zu erbringen, daß er der rechtmäßige Nachfolger der Lorcher „Erzbischöfe“ sei; Vivilo, der erste Bischof von Passau, sei zugleich der letzte Lorcher Bischof gewesen; infolge dieser „translatio cathedrae“ gebühre ihm, Pilgrim, das Pallium sowie die Metropolitanrechte über ganz Ungarn und Mähren (Pannonien und Mösien). Da es in Bayern seit 798 schon einen Erzbischof gab, den Oberhirten von Salzburg, kam für Passau alles darauf an, noch ältere Rechte zu erweisen; dem diente der Hinweis auf die Zusammenhänge mit Lorch. Um die Sache auch praktisch durchführbar zu machen, wurde ein Kompromiß in Erwägung gezogen, nach dem die bayerische Kirchenprovinz in zwei unabhängige Metropolitanverbände aufgeteilt werden sollte.

Die Fälschungen verraten eine genaue Kenntnis der ehemaligen Lorcher Verhältnisse und der Vita Severini des Eugippius. Pilgrim weiß z. B., daß es zwei Pannonien gab (superior et inferior) und daß Lorch einmal Bischofssitz war; auch beansprucht er für sich den Titel „pontifex“, den der einstige Lorcher Bischof Constantius geführt hatte; schließlich läßt er Papst Benedikt die Anerkennung der Lorcher Metropolitanrechte u. a. deswegen aussprechen, weil dort zur Verfolgungszeit mehrere für ihren Glauben mit verschiedenen Martern hingeschlachtet wurden („*illuc plures in tempore persecutionis pro fide variis sunt tormentis mulctati*“). Gerade der letzterwähnte Hinweis hat sich jüngst durch die Entdeckung und wissenschaftliche Untersuchung der Reliquien der in der Florianilegende erwähnten 40 Märtyrer glänzend bestätigt²².

²⁰ J. Oswald – H. K. Moritz, Sankt Nikola zu Passau, Passau o. J., S. 9.

²¹ Mitis, a. a. O., 90–100. Dort auch die Quellenbelege.

²² W. Neumüller, Sie gaben Zeugnis, Wien-Linz-Passau [1968].

Als Ganzes aber sind die Urkunden kühne Fälschungen, die sich nicht scheuten, mehrere Lorcher Bischöfe frei zu erfinden und den zur Zeit ihrer Herstellung regierenden Papst Benedikt VII. (974–983) als Kronzeugen aufzurufen. 1854 wurden unsere Dokumente durch den damals erst 24jährigen Ernst Ludwig Dümmler als Fälschungen Bischof Pilgrims erkannt; Waldemar Lehr hat sie in seiner Berliner Dissertation von 1909 diplomatisch untersucht. Die seither hierzu erschienene Literatur ist Legion, erwähnt seien nur das Werk I. Zibermayrs „Noricum, Baiern und Österreich“²³, das zu einem wesentlichen Teil der Lorcher Frage gewidmet ist, sowie ein Aufsatz „Zu den Urkundenfälschungen Pilgrims von Passau“ aus der Feder Heinrich Fichtenaus²⁴, der die Auffassung vertritt, daß Pilgrim seine Falsifikate eigenhändig hergestellt habe.

II. Maßstäbe der Bewertung

Die dargelegten Urkundenfälschungen wollen exemplarisch verstanden sein. Ähnlich gelagerte Fälle stellen das Hauptkontingent mittelalterlicher Spurien dar. Der Versuchung, sie von seiner historischen Situation her zu beurteilen, darf gerade der Historiker nicht erliegen. Er muß sich bemühen, wertfrei zu denken, d. h. offen zu sein „für anders geartetes Menschsein, für fremde Eigenart, Gesellschaft und Kultur“²⁵.

Wenn ich im folgenden versuche, einige Maßstäbe der Bewertung aufzuzeigen, so möchte ich immer wieder auf die geschilderten Beispiele zurückgreifen. Zugleich orientiere ich mich an der zum Thema erschienenen Literatur, insbesonders an der Arbeit Fritz Kerns über „Recht und Verfassung im Mittelalter“²⁶, an dem ausgezeichneten Kapitel „Staat, Recht und Verfassung“ in Otto Brunners Werk „Land und Herrschaft“²⁷ und an einem Vortrag über „Die Fälschungen im Mittelalter“, den Horst Fuhrmann im Oktober 1962 auf dem Deutschen Historikertag in Duisburg gehalten hat²⁸.

1. „Historischer Sinn und historische Kenntnisse waren im Mittelalter nur sehr mangelhaft entwickelt“²⁹. Die Bereitwilligkeit, mit der man selbst sehr ungeschickte Fälschungen hinnahm, beweist das deutlich. Die „Konstantinische Schenkung“ begann im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit („in nomine sanctae et individuae trinitatis“), die pseudoisidorischen Dekretalen verwendeten für päpstliche Erlässe der ersten drei Jahrhunderte die Vulgata des hl. Hieronymus († 420)³⁰, die Chronologie der angeführten Mondseer Urkunde von „951“ muß als haarsträubend bezeichnet werden; aber niemandem fielen solche Ungeheuerlichkeiten auf. Auch an die phantastischen Berichte so vieler Heiligenviten darf in diesem Zusammenhang erinnert werden. Das Fälschen war also relativ leicht, die Gefahr des Ertapptwerdens verhältnismäßig gering. Das aber wieder war ein starker Anreiz zum Fälschen.

Mit der Häufigkeit eines Deliktes kann nun dieses gewiß nicht einfach entschuldigt werden. Einen mildernden Umstand aber sollten gerade wir darin erblicken, die wir auf Grund

²³ 2. Auflage, Horn 1956.

²⁴ MOÖLA 8 (1964) 81–100.

²⁵ K. Bosl in HZ 197 (1963) 555.

²⁶ F. Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter, Basel, o. J. Das Büchlein basiert auf seinen in Mittelalterliche Studien I (Leipzig 1914) 286 ff und in HZ 115 (1916) 496 ff „Über die mittelalterlichen Anschauungen vom Recht“ dargelegten Ausführungen.

²⁷ O. Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien–Wiesbaden 1959, S. 111–164, vgl. bes. den Abschnitt „Die Rechtsanschauung des Mittelalters“, S. 113–146.

²⁸ Zusammen mit einem ausführlichen Schlußwort und mehreren Diskussionsbeiträgen abgedruckt in HZ 197 (1963) 529–601.

²⁹ v. Brandt, a. a. O., 121.

³⁰ Fuhrmann, a. a. O., 531.

der Erkenntnisse moderner Psychologie und Medizin darum wissen, wie klein der menschliche Freiheitsraum ist und wie stark Umweltseinflüsse und Umgebung die Handlungen des Menschen bestimmen können³¹.

2. Erinnern wir uns an das Gößer Beispiel. Die Nonne Perhta erhält den Auftrag „ad reparandum“ einer größtenteils vernichteten Urkunde. Hier herrschte einzig die Absicht, „das verlorene Belegstück möglichst originalgetreu zu rekonstruieren“³². Es ging keineswegs um eine Fälschung der Wahrheit. Die Herstellerin der Urkunde kam sich gewiß wie heutzutage ein Restaurator vor, der verlorene oder beschädigte Teile eines Kunstwerkes nachschafft bzw. ergänzt.

Daß man nicht die geringsten Bedenken hatte, sich in einem fremden Stift ein nach unseren Begriffen formal gefälschtes Dokument herstellen zu lassen, beweist der Umstand zur Genüge, daß man diese Tatsache sogar in einer späteren vom Erzbischof bestätigten Urkunde festhielt.

3. Der heutige Mensch ist an die „Unantastbarkeit des Wortlauts“ gewöhnt. Diese „Buchstabenheiligkeit ist (aber) jung, nicht älter als der Rechtspositivismus“³³. Auch literarische Texte und Gesetzesammlungen wurden früher mit großer Freiheit tradiert³⁴ und in vielen Fällen der subjektiven Überzeugung angepaßt. Kritische Textausgaben entstanden ja erst im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Für den Umgang mit Urkunden darf man nun keine grundsätzlich andere Einstellung erwarten. Wenn man also unsere Reichersberger Urkunde später auf den neuesten Stand brachte, so herrschte sicher nur das Bestreben vor, jene „Sorgfalt zu erreichen, die vor Vermessung der Güter noch“ gefehlt hatte³⁵. Man hielt das gewiß nicht für eine Verfälschung, sondern eher für eine notwendige Korrektur! Mit v. Brandt sei darauf hingewiesen, daß solche Unbefangenheit gegenüber einem urkundlichen Text auch in unserer Zeit dem einfachen Menschen noch durchaus geläufig ist. Ohneweiters wird da der Personenstand, das Datum oder eine vorhandene Ver- schreibung selbst in amtlichen Dokumenten „berichtigt“³⁶.

4. Im Gefolge Heinrich Brunners hat Oskar v. Mitis mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß „dem bayrischen Volkscharakter . . . , wie dem germanischen überhaupt, die Verwendung der Schrift im Rechtsverkehr ursprünglich völlig fremd (war); erst der durch das Frankenreich vermittelte Einfluß des römischen Rechtes hat das bayrische Rechtsleben mit den Elementen des Urkundenwesens . . . vertraut gemacht“³⁷. Galt zunächst nur die mündliche Rechtsabsprache, so gestaltete sich das Beurkundungswesen vom 10.–12. Jh. hier völlig um³⁸. Führen wir diesen Gedanken etwas weiter: Als sich das geschriebene Recht immer mehr durchsetzte, sah man sich genötigt, sich seinen Besitz auch schriftlich sichern zu lassen. Hiefür aber wurden Unterlagen verlangt. Waren keine vorhanden und wollte man dennoch „ein in der Zeit symbolischer Rechtsübertragung erworbenes Gut in der Zeit des schriftlichen Beweises erfolgreich verteidigen“³⁹, so wurde man, wie die vorhin beschriebenen Mondseer Beispiele von „829“ und „951“ deutlich zeigen, geradezu ins Fälschen hineingedrängt, hatten doch nun eventuell vorhandene Traditionsnachrichten oder mündliche

³¹ Vgl. die ähnlichen Gedanken bei Bosl, HZ 197 (1963) 558.

³² v. Brandt, a. a. O., 123.

³³ Fuhrmann, Schlußwort in HZ 197 (1963) 589.

³⁴ Zu einer Änderung eines päpstlichen Dekrets durch Burchard v. Worms vgl. ebd. 590.

³⁵ Classen, a. a. O., 339.

³⁶ v. Brandt, a. a. O., 121.

³⁷ H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 1928, 560. Mitis, a. a. O., 3, benützte noch die 1. Auflage.

³⁸ Mitis, a. a. O., 5.

³⁹ Formulierung von H. Patze, HZ 197 (1963) 563.

Überlieferungen nicht mehr genügend Gewicht. Diesen m. E. sehr wichtigen Gesichtspunkt hat Horst Fuhrmann in seinem Referat unerwähnt gelassen. Von hier aus dürfte sich auch eine Erklärung finden lassen, warum nach dem 12. Jh. die Fälschungen immer seltener wurden. Rechtsgeschäfte wurden nun eben gleich schriftlich vollzogen und man war auf deren spätere Dokumentierung mit Hilfe von Falsifikaten nicht mehr in dem Maße angewiesen. (Außerdem hatten natürlich Maßnahmen wie die Edikte Innozenz' III. gegen die Fälscher⁴⁰ den kritischen Sinn geschult, so daß mit der Zeit das Fälschen immer schwieriger wurde.)

5. Das Verhältnis des mittelalterlichen Menschen zur Wahrheit und zum Recht war anders als das des Menschen von heute. Es war stark subjektiv gefärbt. Recht und subjektiver Rechtsanspruch galten als ein und dasselbe. Die konkrete Lebensordnung wurde mit der göttlichen Weltordnung gleichgesetzt, ihre Verletzung daher als ein Verstoß „wider Gott und das Recht“ empfunden⁴¹. Für Belege sei auf die Arbeiten Fritz Kerns und Otto Brunners verwiesen⁴², die sich u. a. auf den Sachsenriegel Eipe von Repgaus (nach 1200) berufen.

Ausgehend von solchen Erkenntnissen sind die genannten Autoren zur Überzeugung gelangt, daß es der Mensch des Mittelalters geradezu als seine Pflicht angesehen haben muß, das gestörte (subjektive) Recht zu korrigieren⁴³. Ein Mittel hiezu war ihm das „gefälschte“ Dokument. Vielleicht war, wie Fritz Kern es sehr pointiert zum Ausdruck gebracht hat, mancher „Fälscher“ wirklich der Meinung, sich mit seiner Tätigkeit, die ja nur der „re-formatio“ diente⁴⁴, den Himmel verdienen zu können⁴⁵. Es ging ja nicht, wie auch die Mondseer und Kremsmünsterer Beispiele – in beiden Fällen war man bestrebt, abhanden gekommenen Stiftsbesitz rückzugewinnen – gezeigt haben, um eine Verfälschung des Rechtes, sondern nur um die Schaffung neuer Beweismittel, die soweit gut waren, als sie überzeugten⁴⁶.

Es ist wohl nicht zu kühn, auch die Lorcher Fälschungen in diesem Licht zu sehen. Pilgrims Einfluß erstreckte sich, wie wir sahen, de facto ja tatsächlich bis Ungarn, wo es damals noch keine kirchliche Organisation gab. Konnte er sich nun nicht mit einem gewissen Recht fragen, ob er nicht einen Anspruch darauf habe, daß dieses durch ihn dem Christentum erschlossene Gebiet seinem Bistum angegliedert werde.

Der erste Passauer Bischof, Vivilo, war bereits vor der Durchorganisierung der bayerischen Kirchenprovinz durch Bonifazius vom Papst selbst zum Bischof geweiht worden. Er war damals der einzige legitime Bischof in Bayern, wie wir aus dem Briefverkehr des hl. Bonifazius mit Rom erfahren. Davon konnte Pilgrim Kenntnis haben. Auch mochte er sich die Frage stellen, ob nicht Vivilo vor der Organisierung des Bistums durch Bonifazius (739) anderswo residiert habe. Wenn er annahm, daß es Lorch war, dann war vielleicht der Wunsch der Vater des Gedankens, mochte doch Pilgrim der Meinung sein, daß der ehemalige „pontifex“ von Lorch Metropolitanrechte hatte. Auf Grund der ihm bekannten historischen Bedeutung Lorchs scheint er dann den Gang der Ereignisse rekonstruiert und urkundlich

⁴⁰ Darüber vgl. z. B. P. Herde, Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter, in: *Traditio. Studies in Ancient and Medieval History, Thought and Religion* 21 (New York 1965) 291–362.

⁴¹ Ähnliche Auffassungen sind außerhalb Europas – etwa im Orient – noch gang und gäbe. Beispiele für das Mittelalter bei O. Brunner, a. a. O., 134.

⁴² Vgl. Ann. 26 f.

⁴³ Kern, a. a. O., 51. Referierend Bosl, a. a. O., 505, und v. Brandt, a. a. O., 120.

⁴⁴ Es ist ein interessanter Gedanke Kerns (a. a. O., 42, Ann. 1), daß der im Mittelalter gängige Begriff der „re-formatio ecclesiae“ auch das Bestreben nach der „re-formatio iuris“ stütze und erkläre.

⁴⁵ Kern, a. a. O., 50.

⁴⁶ Fuhrmann, Schlußwort, a. a. O., 584.

fixiert zu haben. Und selbst bei unseren heutigen historischen Kenntnissen können wir die Möglichkeit nicht völlig ausschließen, daß Vivilo einmal in Lorch gewesen sei.

Gewiß, Pilgrim ging sehr weit und überragte seine Zeitgenossen und Mitbischöfe als Fälscher „an Phantasie und Ungestüm in der Durchführung seiner Pläne“ (Fichtenau). Aber vielleicht dürfen wir doch mit Max Heuwieser sagen, daß der Passauer Bischof unter dem Eindruck des eben geschilderten Befundes „selbst an gewisse Vorrechte Passaus“ geglaubt und „in der späteren Überordnung Salzburgs (798 Erzbistum unter Arn durch Karl d. Gr.) eine Unterdrückung älterer Rechte Passaus“ gesehen hat. „Seine Lorcher These litt nur an dem mangelnden Nachweis dafür, daß mit Vivilo auch die alten Metropolitanrechte Lorchs auf Passau übergegangen waren. Er überbrückte diese Lücke damit, daß er die Missionsarbeit und kirchliche Geltung der Passauer Bischöfe im ehemaligen Pannonien nach Niederwerfung der Avaren hervorhob und dadurch neuerlich Anrechte auf den Lorcher Sprengel und die alten Lorcher Rechte begründet fand. Nachdem durch die Ungarn wieder alles zu Verlust gegangen war, bot sich jetzt durch die Ungarnmission neuerdings Gelegenheit und ein gewisses Vorrecht, das Verlorene und noch mehr zurückzugewinnen. Wenn er seiner Auffassung von der geschichtlichen Entwicklung, den darin liegenden Vorrechten Passaus und seinen noch weiter reichenden Plänen in unechten Urkunden Ausdruck verlieh und ihnen damit auch Geltung zu verschaffen suchte, so entspricht dieses Verfahren wohl nicht unserer Auffassung von Exaktheit, das Mittelalter aber nahm daran weniger Anstoß“⁴⁷.

6. Das Mittelalter war stark autoritätsgebunden⁴⁸. Die Dekretalen Georgs IX. scheuten sich nicht, Sätze Isidors von Sevilla dem hl. Augustin zuzuschreiben, weil sein Name eine bessere Garantie dafür war, daß diese Satzungen befolgt würden⁴⁹. Damit hängt es auch zusammen, wenn man Schenkungen Persönlichkeiten zuwies, die sie sicher nicht vollzogen hatten, so etwa, wenn man in St. Nikola in die Güterliste des „Stiftbriefs“ auch Besitzungen aufnahm, die dem Kloster erst nach dem Tod des Fundators Altmann übertragen worden waren. Ich könnte mir vorstellen, daß ein derartiger „Fälscher“ ebensowenig empfand wie die Kompilatoren des Alten Testamente, die Gesetze dem Moses zuschrieben, obwohl sie bestimmt nicht seiner Zeit angehörten⁵⁰. Moses galt ihnen eben als der Exponent gesetzgeberischer Tätigkeit. Was man Moses zuschrieb, schrieb man indirekt Gott zu. Und von Gott kommt alles Recht. Jeder, der Gottes Recht forderte, war eine Art Moses, warum sollte man ihm nicht die sprachliche Formulierung für ein Gesetz, das seinem Geist entsprach und das er sicher gefördert hätte, zuschreiben, wenn dadurch dessen Beobachtung besser garantiert war? Ganz ähnlich mag ein mittelalterlicher Mönch die Klostergüter auf einen allgemein bekannten Wohltäter zurückgeführt haben, weil dessen Name eine Art Schutzwall bedeutete. Bei der Autoritätsgebundenheit des mittelalterlichen Denkens wurde eine solche Vorgangsweise außerdem vom „Publikum“ geradezu provoziert.

7. Ein anderer Grund für die Rückdatierung von Rechtsgeschäften liegt in dem seit Chlotar II. (Edikt von 614) angewendeten Grundsatz, daß das ältere Recht das jüngere breche⁵¹. Unser Kremsmünsterer Beispiel liefert einen guten Beleg. 1247 hatte

⁴⁷ M. Heuwieser, Geschichte des Bistums Passau I, Passau 1939, S. 89. Beifügung in Klammern von mir. Die von Heuwieser angenommenen Lorcher Metropolitanrechte sind zu bezweifeln, was aber nicht ausschließt, daß Pilgrim an sie glaubte.

⁴⁸ Schreiner, a. a. O., 14.

⁴⁹ Fuhrmann, Schlußwort, a. a. O., 587–589.

⁵⁰ Vgl. z. B. den Abschnitt „Die Rolle des Moses“ in A. Robert-A. Feuillet, Einleitung in die Heilige Schrift I: Altes Testament. Deutsche Ausgabe bei Herder, Wien-Freiburg-Basel 1963, 338f, wo der Autor bei der Kompilation der Gesetze „gerne das Vermächtnis des Moses erblicken möchte“.

⁵¹ Bresslau, a. a. O., 645.

das Stift einen päpstlichen Schutzbefehl erhalten; dieser verlor in dem Augenblick seinen Wert, als Passau ältere Rechte nachweisen konnte. Da es Kremsmünster nicht gelang, seine in Wahrheit noch älteren Ansprüche zu dokumentieren, mußte es sich mit der erwähnten Neufassung der Urkunde von 1249 abfinden. Wollte man also tatsächlich vorhandene Rechtsstitel erfolgreich verteidigen, brauchte man möglichst alte Urkunden. Waren solche nicht vorhanden, so sah man sich gezwungen, sie selbst herzustellen⁵² oder späteren Güterzuwachs in ältere Dokumente hineinzuinterpolieren.

8. In den geschilderten Fällen ging es darum, tatsächliche oder vermeintliche subjektive Rechtsansprüche urkundlich zu erweisen. Die mittelalterliche Fälschertätigkeit war also eine Art Selbsthilfe, die in vielen Fällen durch die Umstände erzwungen wurde, wollte man nicht auf sein „gutes altes Recht“ verzichten. So gesehen scheint mir der Abstand von der „geheimen Schadloshaltung“, die – unter bestimmten Bedingungen – auch heute noch von den Moralhandbüchern als erlaubt hingestellt wird⁵³, nicht besonders groß zu sein. Dieser Gedanke gewinnt noch an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß während des ganzen Mittelalters das Fehdewesen üblich war, bei dem auch ein einzelner die Verteidigung seiner Rechte selbst in die Hand nahm. Was für den einen das Schwert, war für den anderen die Feder!

Wir haben versucht, einem Verständnis der mittelalterlichen Fälschertätigkeit von der damaligen Situation her näher zu kommen. Die Ausführungen wollen nicht als eine Art „Generalabsolution“ verstanden sein. Es gab auch im Mittelalter den skrupellosen Fälscher, dem es darum ging, sich durch seine Erzeugnisse unrecht Hab und Gut anzueignen. Aber diese zahlenmäßig wohl geringere Gruppe ist leicht beurteilt und bedarf daher in unserem Zusammenhang keiner ausführlichen Erörterung.

Von den anderen Falsifikaten aber darf wohl in vielen Fällen die „bona fides“ der Hersteller angenommen werden. Ein starker Einwand dagegen scheint die mittelalterliche Gesetzgebung zu sein, die wie Peter Herde erst unlängst in einem lesenswerten Aufsatz dargetan hat⁵⁴, dem Fälscherdelikt mit scharfen Strafen begegnete. Aber – und auch das geht aus den Ausführungen Herders hervor – Prozesse waren nicht besonders häufig. Das geistliche Recht war zudem stets um einige Grade milder als das weltliche; die Mehrzahl der Fälscher aber waren Kleriker, und eine Auslieferung an den weltlichen Arm kam nur selten vor. Schließlich gingen die Hersteller von Fälschungen, durch die niemand geschädigt wurde, in der Regel straffrei aus. Gerade dieser Umstand unterstreicht die Auffassung Horst Fuhrmanns, der davon spricht, daß der redliche „Fälscher“ stets „vor der Schwelle des Deliktes“ blieb, weshalb ihn die „Strafrechtsbestimmungen nicht schrecken“ konnten, „weil sie ihn gar nicht erreichten“⁵⁵.

⁵² Vgl. Kern, a. a. O., 35f.

⁵³ Vgl. dazu LThK 9 (1964) 360f.

⁵⁴ Vgl. Anm. 40.

⁵⁵ Fuhrmann, Schlußwort, a. a. O., 592.